

Mitteilung
der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2011 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 7: Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. März 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/707 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. zu prüfen, ob die Betriebsform Landesbetrieb weiterhin für das Landesgesundheitsamt geeignet erscheint oder ob die Weiterführung ohne haushaltsmäßige Sonderung im Regierungspräsidium Stuttgart geboten ist;*
- 2. die Koordination der beteiligten Ressorts zu verbessern;*
- 3. den Jahresarbeitsplan mit den vorhandenen Ressourcen besser in Deckung zu bringen und die jeweiligen Kosten sachgerecht zu kalkulieren;*
- 4. für Leistungen an Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung interne Verrechnungen durchzuführen;*
- 5. soweit rechtlich möglich, für Leistungen an Dienststellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung kostendeckende Entgelte in Rechnung zu stellen;*
- 6. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2012 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Juni 2012 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.: Zu prüfen, ob die Betriebsform Landesbetrieb weiterhin für das Landesgesundheitsamt geeignet erscheint oder ob die Weiterführung ohne haushaltsmäßige Sondierung im Regierungspräsidium Stuttgart geboten ist.

Aus Sicht der beteiligten Ministerien sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart hat sich die Betriebsform Landesbetrieb beim Landesgesundheitsamt bewährt. Sie ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Aufgabenerledigung und erlaubt eine integrierte Nutzung betriebswirtschaftlicher Instrumente. Im Falle einer Rückführung in den kameralen Haushalt stünden laufenden Minderungen bei den Kosten von jährlich rund 21.000 Euro (Jahresabschlussarbeiten, Fachliteratur und den Wirtschaftsprüfer bei einer jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses) einmalige, haushaltswirksame Mehrkosten von mindestens 500.000 Euro (Personalaufwand für Personal des LCC sowie Externe) gegenüber, die erforderlich würden, um die jetzt mit dem SAP-Landesmaster bestehenden vereinfachten Abläufe im Laborsystem im Haushaltsmanagementsystem in SAP in gleicher Form bereitzustellen. Nach einer überschlägigen Prüfung kann deshalb ein finanzieller Vorteil für das Land bei einer Umwandlung der Betriebsform gegenwärtig nicht gesehen werden.

Zu 2.: Die Koordination der beteiligten Ressorts zu verbessern.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Innenministerium wurde verbessert. Es finden bei Bedarf Abstimmungsgespräche statt, an denen auch das Landesgesundheitsamt teilnimmt.

Zu 3.: Den Jahresarbeitsplan mit den vorhandenen Ressourcen besser in Deckung zu bringen und die jeweiligen Kosten sachgerecht zu kalkulieren.

Im Wirtschaftsplan werden die dem Landesbetrieb Landesgesundheitsamt zur Verfügung stehenden Ressourcen dargestellt. Der Jahresarbeitsplan ist neben dem Wirtschaftsplan, dem Produktplan und der jährlichen Zielvereinbarung eines der Steuerungsinstrumente des Landesgesundheitsamtes.

Der Jahresarbeitsplan beschreibt gemäß dem Produktplan die laufenden Aufgaben und bildet zusätzlich die jährlich vereinbarten Projekte ab.

Die Projekte sind zeitlich befristete Arbeitsvorhaben, die zwischen dem Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Stuttgart und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren als zuständigem Fachministerium im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen abgestimmt werden. Hierbei werden u. a. Projektpriorisierung, Projektzeitraum, Projektverantwortliche, Gesamtkosten und Einnahmen für das jeweilige Projekt festgelegt.

Um den im Koalitionsvertrag festgelegten Gesundheitsdialog umsetzen zu können, ist auch eine Neuausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes notwendig, um die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang sollen auch Aufgabenzuschnitt und -wahrnehmung durch das Landesgesundheitsamt optimiert werden, um so die neuen Anforderungen an die Dienstleistungsqualität im Bereich öffentliche Gesundheit bürgerorientiert und effizient erfüllen zu können.

Zu 4.: Für Leistungen an Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung interne Verrechnungen durchzuführen.

Das Landesgesundheitsamt erbringt Leistungen für die Justizvollzugsanstalten und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die bisher keine internen Verrechnungen stattfinden. Die Landesregierung prüft gegenwärtig noch die Möglichkeiten einer internen Verrechnung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Erhaltung der fachlichen Beratungskompetenz des Landesgesundheitsamtes, für die ein gewisser Umfang an Routineaufgaben erforder-

derlich ist. Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob und inwieweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und damit zur Vermeidung von verwaltungsaufwendigen internen Verrechnungen Verwaltungsvereinbarungen nach § 61 Abs. 3 LHO geboten sind.

Zu 5.: Soweit rechtlich möglich, für Leistungen an Dienststellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung kostendeckende Entgelte in Rechnung zu stellen.

Die vom Rechnungshof in der Denkschrift angesprochene Erhöhung der angewendeten Gebührensätze der GOÄ bzw. GOZÄ vom derzeit 1,0-fachen auf den 1,3-fachen Satz dürfte auf dem hart umkämpften Markt nicht ohne Weiteres durchsetzbar sein. Sowohl öffentlich-rechtliche Institutionen als auch privaten Einsendern ist die Wahl der Untersuchungsinstitution freigestellt, das Landesgesundheitsamt steht insoweit in direkter Konkurrenz zu privaten Laboren und Einrichtungen.

Da die Labortätigkeiten in bestimmten Bereichen zur Erhaltung des Know-how im Rahmen der Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und unter sicherheitsrelevanten Aspekten aus fachlicher Sicht erforderlich sind, um diese Leistungen auch weiterhin bereitstellen zu können, würde ein Auftragsrückgang diese Funktionen gefährden.

Gleichwohl strebt das Landesgesundheitsamt an, eine möglichst hohe Kostendeckung zu erzielen. Eine Anpassung der Gebührenordnung ist in Vorbereitung; Bekanntmachung und Inkrafttreten sind für das dritte Quartal 2012 vorgesehen.

Ferner ist beabsichtigt, im Zuge der zu Ziffer 3 (letzter Absatz) angesprochenen Neuausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Gebührenordnung im Sinne vollständig kostendeckender Entgelte an diese Weiterentwicklung anzupassen.

Bei Leistungen für die Gesundheitsämter in den Landratsämtern bzw. den Stadtkreisen wird in der Ausgestaltung aber evtl. zu differenzieren sein, ob und gegebenenfalls inwieweit bei einzelnen Dienstleistungen/Laboruntersuchungen das öffentliche/gesundheitspolitische Interesse des Landes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes eine Ermäßigung oder Unentgeltlichkeit erfordert.